



GESTALTUNG DER PLATTFORMARBEIT FÜR SELBSTSTÄNDIGE MIT ÜBERDURCHSCHNITTLICHEM EINKOMMEN.

Eingereicht von: COMATCH GmbH

Die Digitalisierung ist in vollem Gange und mit ihr ein enormes Wachstum der Plattformökonomie. Kein Wunder also, dass immer mehr Start-ups mit interessanten und innovativen Konzepten auf den Plan treten, die ihre Ideen in diesem Geschäftsbereich implementieren wollen. Was auf der einen Seite das Wirtschaftswachstum fördert, neue Arbeitsplätze schafft, aber auch die Eintrittsbarrieren in den Arbeitsmarkt senkt und flexibleres Arbeiten ermöglicht, kann auf der anderen Seite zu unfairen Arbeitsbedingungen für viele Plattformbeschäftigte führen, vor allem wenn sich Plattformen in einer rechtlichen Grauzone bewegen. Diese Lage birgt daher große Risiken, insbesondere für Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis oft nicht klar definiert ist und die vornehmlich schutzbedürftig sind.

Es ist nur plausibel, dass im Zuge des Aufkommens immer neuer Plattformen die Debatte geführt wird, wie Plattformen in die Verantwortung genommen werden können, um die Arbeitsbedingungen von Menschen zu verbessern, die ihre Arbeitsaufträge über digitale Arbeitsplattformen beziehen. Diese Vorschläge betreffen allerdings nicht nur die Plattformen, bei denen eine Regulation absolut notwendig ist, sondern können auch für die Marktplätze weitreichende Auswirkungen haben, die Fachwissen von freiberuflichen Experten und Expertinnen an Dritte vermitteln, die sich aber ganz und gar nicht in einer prekären Situation befinden. Eine Neugestaltung des Gesetzes würde zweitens genannte Marktplätze stark in ihrem Handlungsspielraum limitieren.

Allein in der Europäischen Union sind aktuell ca. 11 % der Arbeitskräfte freiberuflich tätig. Was heute ca. 28 Millionen Click-, Crowd- und Gigworker ausmacht, werden bis 2025 ca. 43 Millionen Plattformarbeiter sein. Besonders bemerkenswert: In den vergangenen fünf Jahren hat diese Berufsgruppe für eine Umsatzsteigerung von 500 % gesorgt. Rund 90 % der Plattformen ordnen ihre Plattformarbeiter und -arbeiterinnen als Selbständige ein. Mehr als 5 Millionen von ihnen sind aber nachweislich scheinselfständig, wenn ihr Arbeitgeber (eine digitale Plattform) bestimmte Bedingungen der Arbeitsleistungen kontrolliert. Es ist daher mehr als notwendig, vor allem dieser Gruppe eine Stimme zu verleihen und entsprechende Gesetze auf den Weg zu bringen.¹

Laut der Eckpunkte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für faire Arbeit in der Plattformökonomie sollen „Solo-selbstständige Plattformtätige [...] nicht ohne

¹ Hans Böckler Stiftung, <https://www.boeckler.de/de/podcasts-22421-wie-gut-reguliert-die-eu-die-plattformen-37697.htm>, letzter Zugriff 26.08.2022 insbesondere Arbeitsplattformen an der Alterssicherung finanziell beteiligen“.



sozialen Schutz bleiben. Deshalb schlagen wir [Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Anm. d. Verf.] für solo-selbstständige Plattformtätige, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar schutzbedürftig sind, eine bessere soziale Absicherung vor und werden dazu insbesondere Arbeitsplattformen an der Alterssicherung finanziell beteiligen".² Aus Sicht der Sozialversicherungsträger ein sehr effizientes Modell, um die eigenen Kassen zu füllen, schließlich rechnet die EU-Kommission mit zusätzlichen Abgaben von bis zu vier Milliarden Euro.³ Doch würden die Einschränkungen dazu führen, dass die Plattformarbeit wie wir sie aktuell kennen, nicht mehr umsetzbar wäre. So enthält der Europäische Richtlinienentwurf eine Kriterienliste, anhand welcher überprüft werden kann, ob es sich bei der Tätigkeit der Arbeitenden um Scheinselbstständigkeit handelt. Sind zwei der fünf Punkte erfüllt, so gilt die Beschäftigungsvermutung.⁴ Die Plattform ist dann rechtlich gesehen Arbeitgeber und muss seine freien Mitarbeitenden fest anstellen. Zwar haben Plattformbetreiber und -betreiberinnen das Recht, die Einstufung anzufechten, allerdings besteht in diesem Fall eine Beweislastumkehr, sodass nachgewiesen werden muss, dass kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Die vorgeschlagene Beschäftigungsvermutung dürfte sich außerdem abschreckend auf Freischaffende auswirken, die keinesfalls fest angestellt arbeiten wollen. Diese würden vermehrt von der Möglichkeit zurücktreten, mit Plattformen zusammenzuarbeiten, trotz rentabler und wirtschaftlicher Vorteile. In vielerlei Hinsicht würden die Regulierungen also dazu führen, dass die Plattformarbeit schlichtweg nicht mehr lukrativ genug ist, sodass einige Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen ihre Unternehmen aufgeben müssten, was sich wiederum negativ auf die Erbringung von Dienstleistungen nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern im gesamten europäischen Binnenmarkt auswirken würde. Aktuell herrscht ein sehr einseitiges Verständnis von Freischaffenden, wenn man davon ausgeht, dass Freelancern und Freelancerinnen ausschließlich unter prekären Bedingungen arbeiten und sie einen Arbeitsauftrag nur on demand erfüllen, weil es ihnen gerade nicht anders möglich ist. Es gibt ausreichend Arbeitende, die sich gar nicht fest anstellen lassen wollen. Sie schätzen ihre Flexibilität und möchten selbst entscheiden, wann, wo und mit wem sie arbeiten. Diese Entwicklung sehen wir

² Denkfabrik Digitale Arbeitsgemeinschaft, <https://www.denkfabrik-bmas.de/schwerpunkte/plattformoekonomie/eckpunkte-des-bmas-fuer-faire-arbeit-in-der-plattformoekonomie>, letzter Zugriff 30.08.2022

³ Noerr Consulting AG, <https://www.noerr.com/de/veranstaltungen/20220712-webinar-quartalsupdate-fpe#/page-1>, letzter Zugriff 26.08.2022

⁴ Noerr Consulting AG, <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/scheinselbststaendigkeit-europaische-kommission-nimmt-plattformarbeit-gig-economy-ins-visier>, letzter Zugriff 02.09.2022



beispielsweise in der Beratungsindustrie. In Deutschland waren zum 01.01.2021 50.344 Berater freiberuflich tätig, ein Anstieg um fast 45 % im Vergleich zu 2011.⁵

Warum sich Berater und Beraterinnen für die Freiberuflichkeit entschließen, hat mehrere Gründe. Das Gros entscheidet sich aktiv für die Selbständigkeit. So zeigt eine Studie aus dem Jahr 2020, dass die Mehrheit der befragten freiberuflichen Berater und Beraterinnen eigenverantwortlich ihre frühere Stelle gekündigt haben, um selbstständig arbeiten zu können. 47 % der Befragten gaben sogar an, dass sie mehr Geld verdienen würden als in ihrer vorherigen beruflichen Situation.⁶ Freiberufler und Freiberuflerinnen, die für sich selbst sorgen, gehen ein vergleichsweise hohes Risiko ein, verglichen mit Plattformarbeitenden, die den Beruf oftmals als einen von vielen Nebenjobs ausüben. Diese Berufsgruppe muss zwar nicht vor prekären Arbeitsbedingungen geschützt werden, aber vor der Willkür des Staates. Denn gutverdienende Freelancer und Freelancerinnen wären nicht davor geschützt, andere mit zu finanzieren. Vielmehr beschneidet man ihre Freiheit und Flexibilität, die sie durch die Wahl ihres Berufsfelds gewinnen wollen. Auch der Zugang zu profitablen Jobs würde limitiert, wenn sie diese vermehrt über Marktplätze vermittelt bekommen. Diese Punkte legen nahe, dass der Staat Freiberufler und Freiberuflerinnen zwangsbeglückt – insbesondere jene, die sich eigenständig dazu entschlossen haben, nicht mehr fest angestellt zu arbeiten. Doch sind unternehmerische Freiberufler enorm wertvoll für Deutschland. Denn um die Vision eines digitalen Standorts umsetzen zu können, benötigen wir Arbeiter aus technischen und naturwissenschaftlichen Berufen. Seit der Aufzeichnung im Jahr 2008 steigen laut Institut für freie Berufe die Zahlen der Freiberufler in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen sogar stetig an. Aktuell sind 115.731 Freischaffende in diesem Bereich tätig.⁷ Vor zehn Jahren waren es gerade einmal 61.300.⁸ Viele von ihnen bedürfen aber nicht eines besonderen Schutzes, da sie durch ihre Einkünfte abgesichert sind, ganz im Unterschied zu Arbeitenden in prekären Berufsgruppen.

Im kompletten Gegenteil dazu stehen die Arbeitsbedingungen der Plattformarbeitenden, die tatsächlich unter prekären Arbeitsbedingungen leiden

⁵ Institut für freie Berufe, <http://ifb.uni-erlangen.de/wp-content/uploads/Struktur-der-Selbstst%C3%A4ndigen-in-Freien-Berufen-in-Deutschland-zum-01.01.2021-1.pdf>, letzter Zugriff 25.08.2022

http://ifb.uni-erlangen.de/wp-content/uploads/2015/12/selbst-fb-brd-STRUK2011_akt_28_6_2011.pdf, letzter Zugriff 30.08.2022

⁶ COMATCH GmbH, <https://www.comatch.com/wp-content/uploads/2020/10/COMATCH-DNA-2020-German.pdf>, letzter Zugriff 25.08.2022

⁷ IFB Institut für freie Berufe, <http://ifb.uni-erlangen.de/wp-content/uploads/Struktur-der-Selbstst%C3%A4ndigen-in-Freien-Berufen-in-Deutschland-zum-01.01.2021-1.pdf>, letzter Zugriff 25.08.2022

⁸ IFB Institut für freie Berufe, http://ifb.uni-erlangen.de/wp-content/uploads/2015/12/selbst-fb-brd-STRUK2011_akt_28_6_2011.pdf, letzter Zugriff 30.08.2022



und denen bei angenommener Scheinselbstständigkeit Arbeitnehmerrechte und Sozialleistungen verwehrt werden. Für sie entstünde nach dem Entwurf eine korrekte Bestimmung des Beschäftigungsverhältnisses, sie erhielten Transparenz, Fairness und Sicherheit. Die Rechenschaftspflicht beim algorithmischen Management von Plattformarbeit würde gefördert, ebenso wie die Transparenz der Plattformarbeit (selbst in grenzüberschreitenden Situationen).

Abschließend ist festzuhalten, dass es wichtig und notwendig ist, ein Gesetz zur Regulierung der Plattformarbeit für prekäre Tätigkeiten auf den Weg zu bringen, insbesondere um die betroffenen Arbeitenden zu schützen und Scheinselbstständigkeit zu verhindern. Die entscheidenden Richtlinien gehen daher in die richtige Richtung, dennoch ist es unerlässlich, einen eindeutig definierten Unterschied zwischen prekären und soliden Tätigkeiten zu ziehen, um auch eine Rechtssicherheit für Freiberufler im Beratungsumfeld und in weiteren unternehmerischen Tätigkeiten zu bewirken. Wir wollen mit unserem Ideenpapier Zweiteres erreichen. Selbstständige in soliden Arbeitsverhältnissen sollen auch weiterhin die für sie geeigneten Plattformen nutzen, um diese als zusätzliche Einnahmequelle einsetzen und perspektivisch wirtschaftlich unabhängig arbeiten zu können. Wir schlagen vor, dass Freischaffende ab einem fest zu legenden Einkommen von den diskutierten Regulierungsmaßnahmen freigestellt werden, um auch künftig ihrer selbst gewählten Freiberuflichkeit nachgehen zu können.